

UPDATE BEIHILFENRECHT

EU-KOMMISSION GENEHMIGT FÖRDERUNG FÜR DIE NACHRÜSTUNG KOMMUNALER UND GEWERBLICH GENUTZTER DIESELFahrZEUGE

EU-Kommission, Beschl. v. 19.06.2019, SA.53054, SA. 53055 und SA. 53056

Die EU-Kommission genehmigt mehrere von der Bundesregierung geplante Fördermaßnahmen des Sofortprogramms „Saubere Luft“. Zur Verbesserung der Luftqualität in den über 60 Kommunen, in denen 2017 die Grenzwerte für Stickoxide überschritten wurden, will Deutschland die Nachrüstung von kommunalen und gewerblich genutzten Dieselfahrzeugen (z.B. Müllwagen, Lieferfahrzeuge) mit insg. 431 Mio. Euro unterstützen.

Die Förderung deckt bis zu 95% die Kosten für die Beschaffung und den Einbau von Abgasnachbehandlungssystemen in Fahrzeugen, die eine enge Verbindung zu den belasteten Kommunen aufweisen. Nach der Fördermaßnahme für gewerblich genutzte Fahrzeuge sind beispielsweise nur Halter antragsberechtigt, die ihren Sitz in einer der belasteten Städte (oder einem angrenzenden Landkreis) haben, sowie Fahrzeughalter, deren Unternehmen nennenswerte Aufträge in einer dieser Städte hat. Außerdem müssen die Fahrzeuge für einen Zeitraum von min. zwei Jahren überwiegend in einer solchen Kommune eingesetzt werden.

Die Kommission hat sich bei ihrer Entscheidung auf Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV i. V. m. Ziff. 3.2. der *Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen* gestützt. Sie ist insbesondere der Auffassung, dass die Fördermaßnahmen den betroffenen Unternehmen einen Anreiz (i. S. v. Ziff. 3.2.4.1 der Leitlinien) böten, in die Nachrüstung ihrer Fahrzeuge zu investieren. Dies gelte auch trotz derzeit bereits geltender Diesel-Fahrverbote in einigen betroffenen Kommunen, da diese Verbote gerade für gewerblich genutzte Fahrzeuge häufig eine Ausnahme vorsähen. Die Kommission ist außerdem der Auffassung, dass etwaige Wettbewerbsverzerrungen schon deshalb gering ausfallen würden, weil die Nachrüstung mit zusätzlichen Kosten (durch einen leicht erhöhten Kraftstoffverbrauch) einherginge, für die Unternehmen aber keinerlei Vorteil böte. Daher seien übermäßige negative Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel nicht zu erwarten.

Bedeutung für die Praxis

Der Beschluss steht in Zusammenhang mit Entscheidungen aus dem Jahr 2018 (Beschl. v. 26.02.2018, SA.48190 und Beschl. v. 28.05.2018, SA.50776 zur Förderung vom Erwerb von Elektro- und Hybridbussen im ÖPNV (dazu Update 2/2018); sowie Beschl. v. 14.11.2018, SA.51450 zur Förderung der Nachrüstung von ÖPNV-Bussen (dazu Update 1/2019). Die Bewilligung derartiger Fördermittel muss die Vorgaben aus dem Programm insbesondere zur „überwiegenden Nutzung“ in den betroffenen Kommunen beachten, um nicht in die Gefahr einer Rückforderung zu geraten.